



München, Oktober 2013

Versorgungsempfänger: Rechtmäßigkeit der Anforderung von Lebensbescheinigungen

Versorgungsempfänger der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung – BIngPPV – sind verpflichtet, auf Verlangen des Versorgungswerks Lebensbescheinigungen vorzulegen.

Die Anforderung der Bescheinigungen ermöglicht der BIngPPV zu prüfen, ob die Versorgungsempfänger noch nicht verstorben sind und Leistungen zu Recht ausgezahlt werden. Damit wird das Risiko von zu viel gezahlten Renten begrenzt und das Vermögen der Solidargemeinschaft geschützt. Denn es ist meistens sehr aufwendig, Leistungen zurückzufordern. Anders als der gesetzlichen Rentenversicherung werden der BIngPPV Todesfälle auch nicht automatisch von den Meldebehörden mitgeteilt.

Nach Art. 21 Abs. 3 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen, § 38 Abs. 3 der Satzung der BIngPPV hat, wer Leistungen des Versorgungswerks beantragt oder erhält, auf Verlangen des Versorgungswerks alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen und Beweismittel vorzulegen. Danach ist die BIngPPV u.a. berechtigt, von den Versorgungsempfängern Lebensbescheinigungen anzufordern.

Versorgungsempfänger können Lebensbescheinigungen bei jeder ein amtliches Dienstsiegel führenden Stelle erhalten, z.B. der örtlich zuständigen Meldebehörde (Gemeinde, Stadt) oder der zuständigen Berufskammer.

Die BIngPPV bittet vorsorglich alle Versorgungsempfänger dafür um Verständnis, dass sie auch künftig in regelmäßigen Abständen Lebensbescheinigungen anfordern wird.